

Bundesschiedskommission

Die Linke

Beschluss, AZ: BSchK/04b/2022/B

In dem Schiedsverfahren

der

Antragstellerin zu 1.

und

Antragstellerin zu 2.

gegen

den Antragsgegner

hat die Bundesschiedskommission am 21. Mai 2022 beschlossen:

1. Die Bundesschiedskommission beschließt, dass das Verfahren BSchK/04-2022/B aufgeteilt wird in das Verfahren BSchK/04a/2022/B (Parteiausschlussverfahren M 1) und BSchK/04b/2022/B (Parteiausschlussverfahren M2).
2. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Gründe:

1. bis III.

(hier nicht abgedruckt)

IV.

Die Beschwerde, gegen deren Zulässigkeit keine Bedenken bestehen, ist nicht begründet. Zu Recht hat es die Landesschiedskommission abgelehnt, den Antragsgegner aus der Partei auszuschließen.

Aus der Partei kann nur ausgeschlossen werden, wer vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei verstoßen und ihr damit schweren Schaden zugefügt hat (§ 3 Abs. 4 Satz 2 der Bundessatzung; § 10 Abs. 4 des Parteiengesetzes).

Der Antragsgegner hat nicht vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei verstoßen. Eine derartige Feststellung konnte in beiden Rechtszügen nicht getroffen werden.

1. Hinsichtlich der Vorwürfe zu 11 a) und b) erfüllt schon der Vortrag der Antragstellerinnen,

...

das Erfordernis eines auf die Person des Antragsgegners bezogenen, substantiierten Vortrags nicht; der Schiedsantrag war insoweit schon unschlüssig. Auf dieser Grundlage konnten keine ausschlusrelevante Entscheidungen getroffen werden.

In einem der beiden von den Antragstellerinnen behaupteten Fällen kommt hinzu, dass die Landesschiedskommission eine gegenteilige Tatsachenfeststellung getroffen hat. Die Antragstellerin zu 2. selbst hat in der Beschwerdebeurteilung eingeräumt, sich „offenbar falsch erinnert zu haben“.

...

2. Hinsichtlich des Vorwurfs zu / 1 c bestehen schon Zweifel, ob die Vorgänge überhaupt einen hinreichenden Bezug zur Partei aufweisen, der erforderlich ist um eine Sache zum Gegenstand der Schiedsgerichtsbarkeit der Partei zu machen. Die Bundesschiedskommission lässt die Frage an dieser Stelle offen, weil schon aus tatsächlichen Gründen ausschlusrelevante Handlungen des Antragsgegners nicht festgestellt werden können.

- a. Insoweit schließt sich die Bundesschiedskommission den zutreffenden Erwägungen der Landesschiedskommission an. Zwar scheint die Landesschiedskommission - unzutreffend - davon ausgegangen zu sein, dass auch dieser von den Antragstellerinnen behauptete Vorfall Gegenstand der Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft [...] vom 11.05.2021 gewesen ist. Das ändert aber nichts daran, dass der Antragsgegner die Darstellung der Antragstellerin zu 2. erstinstanzlich

bestritten hat und dass sich die Landesschiedskommission nicht in der Lage gesehen hat, dessen Einlassung für weniger glaubwürdig zu halten, als den schriftlichen Vortrag der Antragstellerinnen, die der mündlichen Verhandlung vor der Landesschiedskommission ferngeblieben sind.

- b. Auch in der in ihrer Beschwerdebeurteilung haben die Antragstellerinnen keine neuen Tatsachen und Beweismittel vorgetragen, die zu einer anderen Würdigung im Beschwerdeverfahren hätten führen können.

In ihrer Beschwerdebeurteilung tragen die Antragstellerinnen allerdings vor, "sie seien davon ausgegangen, dass in einer feministischen Partei, wie es die LINKE sein sollte, Betroffenen Glauben geschenkt werde".

- aa) Sollte dieser Vortrag der Antragstellerinnen dahingehend zu verstehen sein, dass in Fällen behaupteter sexueller Übergriffe den Betroffenen stets Glauben zu schenken, dem in jedem Falle der Vorzug vor dem Bestreiten durch den Beschuldigten zu geben ist, so muss dem deutlich widersprochen werden.

Gerade eine feministische Partei bekennt sich zur rechtsstaatlichen Ordnung. Dies bedeutet, dass in einem Parteiausschlussverfahren der Beweis für ausschlussrelevante Handlungen des Antragsgegners erbracht werden muss. Bleiben hingegen Zweifel, wirken sich diese zugunsten des Antragsgegners aus; sein Ausschluss kommt nach rechtsstaatlichen Grundsätzen in diesen Fällen nicht in Betracht. Auch in Fällen behaupteter sexueller Übergriffe gelten die allgemeinen rechtsstaatlichen Grundsätze. So wie es im staatlichen Bereich keine "Sonderstrafrecht" für Sexualdelikte gibt, so kann es unter dem Regime des Parteiengesetzes kein "Sondermaßnahmerecht" für behauptete sexuelle Übergriffe geben.

Eine Parteischiedsgerichtsbarkeit, die sich diesen Grundsätzen nicht mehr verpflichtet fühlen würde, würde auch die Autonomie,

die ihr durch das Parteiengesetz und die Rechtsprechung eingeräumt ist, gefährden. Parteigerichtliche Entscheidungen, die mit so verstandenen rechtsstaatlichen Grundsätzen unvereinbar wären, würde schnell durch staatliche Gerichte "kassiert". Das kann nicht im Interesse unserer Partei sein.

- bb) Zu Unrecht berufen sich die Antragstellerinnen auf den Gesetzentwurf der Genossin Halina Wawzyniak u. a. und Fraktion DIE LINKE (BT-Drs. 18/7719). Dieser Entwurf enthält Vorschläge zur Reform des materiellen Sexualstrafrechts und einiger sich aus diesen ergebenden Folgeänderungen. Keinesfalls sollten mit diesem Entwurf die Erfordernisse an den Nachweis der Schuld eines Angeklagten abgesenkt werden. Dies wäre auch mit dem bekannten rechtsstaatlichen Grundverständnis der LINKEN und ihrer Fraktion im Deutschen Bundestag unvereinbar.

Weil sich die Entscheidung der Landesschiedskommission als zutreffend erwiesen hat, war die Beschwerde zurückzuweisen.

Die Entscheidung ist einstimmig ergangen.